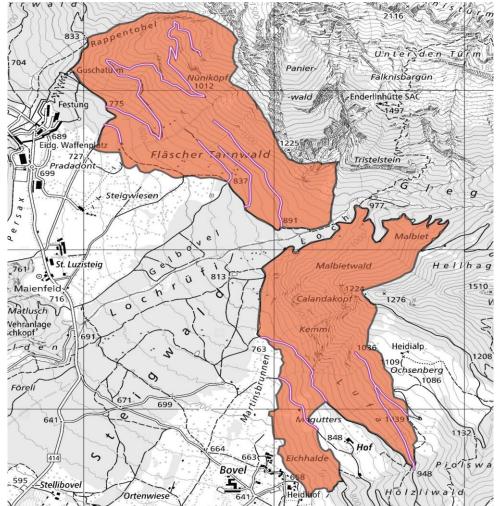
Wildruhezone

Eichhalde / Lufa / Malbiet





Amtliche Zutrittsbeschränkung

(Gestützt auf das geltende kantonale Waldgesetz, das geltende kantonale Jagdgesetz und das Gesetz über die Wildruhezonen der Stadt Maienfeld.)

Die Wildruhezonen bezwecken den Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit auch indirekte Schäden an der Vegetation wie beispielsweise Verbiss- und Schälschäden vermieden werden können.

Die Wildruhezone darf in der Zeit vom

1. Januar bis 31. März

Nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege markiert sind. Das Verlassen dieser Weg ist untersagt.

Ausgenommen sind Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaft sowie der Wildhut.

Jede Übertretung wird gestützt auf Art. 27 und 47 des kantonalen Jagdgesetz sowie in Anwendung des Gesetzes über die Wildruhezonen in der Stadt Maienfeld, mit Busse von CHF 200.00, im Wiederholungsfalle mit CHF 500.00 geahndet.

Von der Gemeindeversammlung Maienfeld erlassen am 11. Dezember 2019 und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Stadt Maienfeld

www.wildruhe.gr.ch

Nicht befahren und begehen! Markierung beachten